



Schweigepflicht

Das Berufsgeheimnis, eine Verpflichtung für uns alle!

Alle Personen, die im Zivilschutz tätig sind oder waren, unterstehen nach Art. 321 **des Schweizerischen Strafgesetzbuches** dem Berufsgeheimnis. Was wir darunter zu verstehen haben, soll nachfolgend erläutert werden.

- Jede durch den Zivilschutz unterstützte Person hat ein Recht auf Datenschutz. Mit persönlichen Daten gehen wir daher äusserst vorsichtig um.
- Ausserhalb des Zivilschutzeinsatzes oder der Ausbildung gilt absolute Geheimhaltungspflicht, was Personalien, persönliche Situation, eventueller Unfall- oder Ereignishergang des zu Unterstützenden betrifft.
- Während eines Einsatzes oder einer Ausbildungssequenz ist dafür zu sorgen, dass die Personalien der zu begleitenden Personen nur den Direktbeteiligten bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für jegliche Hintergrundinformationen zu den zu unterstützenden Personen. Diese Informationen sollen nur den Personen mitgeteilt werden, für deren Arbeit diese Informationen von Bedeutung ist.
- Die AdZS sind nicht autorisiert Medienschaffenden Auskunft über den Zivilschutz zu geben. Anfragen durch Medienschaffende sind an den Medienverantwortlichen der RZSO Toggenburg oder das Kommando weiterzuleiten.
- Auskünfte an Angehörige sollen nur im Einverständnis mit der zu unterstützenden Person erteilt werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Austritt aus dem Zivilschutzdienst.

Rechtliche Grundlagen

- Art. 321 **Schweizerisches Strafgesetzbuch** (SR 311.0)
- Art. 3a **Staatsverwaltungsgesetz** (sGS 140.1)
- Art. 67 **Personalverordnung** (143.11)
- **Datenschutzgesetz** (142.1)

Angehöriger des Zivilschutzes der RZSO Toggenburg

Name/ Vorname: _____

Ort/ Datum: _____

Unterschrift: _____